



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#287724, 06.09.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
116-IFG-001-23

tel. +49 228
14-11 53

Bonn
19.09.2023

Ihr Antrag vom 06.09.2023 nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

in obiger Angelegenheit erlasse ich Ihnen gegenüber nachfolgenden

Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

I. Ihr Antrag nach dem IFG

Mit E-Mail vom 06.09.2023 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bei der Bundesnetzagentur gestellt.

In Ihrem Antrag bitten Sie (1) die Bundesnetzagentur die Daten, die der Darstellung auf dem Breitbandatlas zugrunde liegen, als maschinell lesbare Daten zum Download bereitzustellen. Ein Vorbild wären die CSV Dateien des Mobilfunk-Monitoring.

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen
Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
D-53113 Bonn
☎ +49 228 14-0

Telefax Bonn
+49 228 14-88 72

E-Mail
zis@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Bei Daten sei spezifisch das GeoGitter der Bundesanstalt für Kartographie und Geodäsie (die verschiedenen Auflösungen bis zu 100m x 100m) mit den entsprechenden Werten (Verfügbarkeit, Anbieter, Technologie etc.) gemeint.

Falls die Bereitstellung nicht möglich ist, bitten Sie um eine Erläuterung dafür.

Zum anderen möchten Sie (2) wissen, ob Daten aus dem Breitbandatlas in irgendeiner Form mit privatwirtschaftlichen Unternehmen und/oder Organisationen geteilt wurden, und wenn ja, mit welchen. Für diesen Fall möchten Sie wissen, ob die Teilung unentgeltlich war.

II. Begründung:

1.

Ein Anspruch auf antragsgemäßen Informationszugang nach § 1 Abs.1 Satz 1 IFG besteht hinsichtlich Ihres Ersuchens zu (1) nicht.

Ihrem Ersuchen zu (2) wird durch die erwünschte Auskunft entsprochen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 7 Abs. 1 IFG. Dieser Bescheid ergeht fristgemäß, § 9 Abs.1 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG.

a) Ihrem Ersuchen zu (1) ist nicht zu entsprechen, da eine Bereitstellung der Daten in der von Ihnen gewünschten maschinell lesbaren Form einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Die Daten liegen in der von Ihnen erwünschten Form nicht bereits vollständig vor, sondern müssten generiert werden. Das Generieren wäre erheblich sowohl zeit- als auch personalintensiv.

Mit Bezug auf § 9 Abs. 2 IFG ist zu Ihrem Ersuchen zu (1) mitzuteilen, dass aktuell nicht absehbar ist, ob es in den nächsten Jahren möglich sein wird, die von Ihnen erwünschten Daten mit vertretbarem Aufwand in maschinell lesbarer Form zu generieren.

b) Zu Ihrem Ersuchen zu (2) ist mitzuteilen, dass Daten aus dem Breitbandatlas in keiner Form mit privatwirtschaftlichen Unternehmen und/oder Organisationen geteilt wurden.

2.

a) Für die Ablehnung Ihres Ersuchens zu (1) werden nach IFG keine Gebühren erhoben.

b) Für die Stattgabe zu Ihrem Ersuchen zu (2) werden ebenfalls keine Gebühren erhoben, da es sich insoweit um die Erteilung einer einfachen Auskunft handelt, § 10 Abs.1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.